

Einwohnergemeinde Beatenberg



Feuerwehrverordnung

vom 16. Dezember 2013

Der Gemeinderat Beatenberg erlässt gestützt auf das Feuerwehrreglement (FWR) vom 13. Dezember 2013 folgende

Feuerwehrverordnung (FWV)

1. Organisation Feuerwehr

1.1 Organisation, Gradierung, Kurse, Übungen

Weisungen

Art. 1

Die Weisungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gemäss Artikel 29 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) sind zu befolgen.

1.2 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Beschwerden

Art. 2

Feuerwehrpflichtige haben das Recht auf Beschwerde an die nächsthöhere Instanz.

Pflichten

- Mannschaft

Art. 3

Von allen Feuerwehrangehörigen wird ein pflichtbewusster Einsatz im Übungs- und Ernstfall verlangt. Sie üben ihren Dienst gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus und haben insbesondere folgende Pflichten:

- sofortiges Ausrücken im Ernstfall;
- Übernahme von Pikettdiensten;
- Übernahme und Tragen der zugewiesenen Pager;
- Annahme des Alarms über die durch die Feuerwehrorganisation zugeteilte Kommunikationsart/Medien;
- Übernahme von Brandwachtdiensten;
- Ausführen der zugewiesenen Arbeiten, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird;
- Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten;
- Disziplin und anständiges Benehmen;
- Verhütung von vermeidbaren Schäden;
- Schweigepflicht über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes;
- Instandhaltung der Ausrüstung.

- Fachleute

Art. 4

Die Fachleute leisten die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Spezialdienste.

- Kader

Art. 5

Das Kader hat insbesondere folgende Pflichten:

- Informations- und Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten;
- Ausbildung der Mannschaft;
- Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse;
- Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle;
- Wahrung der Disziplin.

1.3 Pflichten der Führungskräfte

Kommandant/in

Art. 6

Die Kommandantin bzw. der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrewesen. Ihr/ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vorsitz der Feuerwehrgesellschaft;
- Vertretung der Feuerwehr nach aussen, in besonderen Fällen mit einem/r Vertreter/in des Gemeinderates (Ressortvorsteher/in Sicherheit);
- Zuteilung der Rekruten zu den einzelnen Zügen sowie Umteilungen;
- Überwachung der richtigen und einheitlichen Handhabung des Feuerwehrreglementes, der Ausbildungsvorgaben sowie weiterer Instruktionen und Vorschriften;
- Überwachung der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen;
- Überwachung des Materialunterhalts;
- Mithilfe bei amtlichen Inspektionen;
- Antragstellung für den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen;
- Kontrolle und visieren aller Rechnungen;
- Einstellen bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihren Funktionen bis zum endgültigen Entscheid der zuständigen Instanz;
- Beratung und Antragstellung über öffentliche und private Löscheinrichtungen;
- Erteilung von Bewilligungen für ausser Dienst verwendete Geräte zu öffentlichen oder privaten Zwecken;
- Vorbereitung aller übrigen Geschäfte der Feuerwehr z.Hd. des Gemeinderates;
- Orientierung des Gemeinderates über erfolgte Einsätze;
- Verantwortung über das Rapportwesen gemäss Vorschriften der GVB;
- Vorschlag zur Verrechnung der allfälligen Einsatzkosten.

Vize-Kommandant/in

Art. 7

¹ Die Vize-Kommandantin bzw. der Vize-Kommandant unterstützt die Kommandantin bzw. den Kommandanten in allen Funktionen und tritt in deren/dessen Rechte und Pflichten ein, falls diese/r verhindert ist.

² Sie/er übernimmt Spezialaufgaben, die ihr/ihm von der Feuerwehrgesellschaft oder von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten übertragen werden.

Zugchefs

Art. 8

Die Zugchefs mit Spezialaufgaben sind im Übungs- und Ernstfalldienst für die ihnen unterstellten Abteilungen verantwortlich und

- üben ihren Dienst nach den Weisungen der Vorgesetzten aus;
- können als Einsatzleiter/in eingesetzt werden.

Pikettchef/in

Art. 9

Der Pikettchefin bzw. dem Pikettchef stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellt die Mannschaftsplanung des Piketts;
- Organisiert die Übergabe und Übernahme der Pikettgruppen;
- Überwacht die Einsatzfahrzeuge und das Material.

Fourier/in

Art. 10

Der Fourierin bzw. dem Fourier stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Protokollführung an den Sitzungen der Feuerwehrgesellschaft;
- Zusammenstellung des Soldes im Übungsfall z.Hd. Finanzverwaltung;
- Führen der Korpskontrolle;
- Führen der Kurskontrolle;
- Führen der Strafkontrolle;
- Erledigen aller Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kontrollwesen sowie besondere Aufgaben nach Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten;

- Erledigen aller schriftlichen Geschäfte der Feuerwehrorganisation nach Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten;
- Organisierung der Verpflegung im Ernstfall nach Weisung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters.

Feldweibel/in

Art. 11

Der Feldweibelin bzw. dem Feldweibel stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Führen des Inventars;
- periodische Kontrolle und Überwachung der Gerätemagazine und des Feuerwehrmaterials;
- Anordnung und Überwachung von Reinigungsarbeiten, Ergänzung von fehlendem Material;
- Anordnung von Reparaturen allgemeiner Natur an Material, Kauf von Kleinmaterial unter gleichzeitiger Meldung an die Kommandantin bzw. an den Kommandanten;
- Bestellung und Übernahme neuer Materialien gemäss Weisungen der Kommandantin bzw. des Kommandanten;
- Unterhalt und Kontrolle des technischen Materials, sofern dafür nicht eine Parkdienstchefin bzw. ein Parkdienstchef bestimmt ist;
- Erledigung von Aufgaben gemäss Anweisung der Kommandantin bzw. des Kommandanten.

Unteroffiziere

Art. 12

Die Unteroffiziere üben ihren Dienst gemäss den bestehenden Ausbildungsunterlagen und nach Weisungen der Zugchefs aus und

- sind für die Ausbildung, die Bereitschaft und den Einsatz ihrer Gruppe verantwortlich;
- sind gemäss den Weisungen der Feldweibelin bzw. des Feldweibels für den notwendigen Parkdienst und die Einsatzbereitschaft der Geräte verantwortlich;
- erstatten der Feldweibelin bzw. dem Feldweibel oder der zuständigen Parkdienstchefin bzw. dem Parkdienstchef sofort Meldung über verlorenes oder beschädigtes Material.

Einsatzleiter/in

Art. 13

Die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter

- führt die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz;
- erstellt z.Hd. der Kommandantin bzw. des Kommandanten die Listen der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und des Materials;
- leitet die Retablierung und die Wiederinstandstellung des Materials und der Fahrzeuge;
- macht die Rückmeldung an die Einsatzzentrale;
- teilt Ortsabwesenheiten von mehr als 7 Tagen vorher der Kommandantin bzw. dem Kommandanten mit.

Fahrer/in

Art. 14

Die Fahrer/in

- rücken bei Alarm im Magazin ein und fahren die Fahrzeuge zum Einsatzplatz;
- beachten die Strassenverkehrsvorschriften und -regeln;
- melden Schäden an den Fahrzeugen unverzüglich der Pikett-Offizierin bzw. dem Pikett-Offizier;
- absolvieren die Kontrollfahrten nach Aufgebot;
- sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge;
- verpflichtet sich für die gesetzlichen, ärztlichen Kontrollen.

Pikettmannschaft

Art. 15

Die Pikettmannschaft

- ist verantwortlich für den Ersteinsatz auf dem Schadenplatz;
- sorgt bei Ortsabwesenheit oder Krankheit sowie Unfall für gleichwertigen Ersatz;
- Trägerinnen bzw. Träger der Pager organisieren sich so, dass ständig drei Personen einsatzbereit sind.

Brunnenmeister/in

Art. 16

Die Brunnenmeisterin bzw. der Brunnenmeister

- meldet der Kommandantin bzw. dem Kommandanten Störungen und Änderungen am Hydrantennetz und Verkehrsbehinderungen durch Aufgrabungen;
- führt die Aufsicht über das Hydrantennetz und ist verantwortlich für dessen Einsatzbereitschaft;
- ist verantwortlich für die Löschwasserbrandreserve und für die Bereitstellung derselben in Absprache mit der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter.

2. Ersatzabgabe

Prozentsatz

Art. 17

Die Ersatzabgabe beträgt 8 % des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

3. Entschädigungen, Bussen**3.1 Gebühren und Entschädigungen für Hilfeleistungen****3.1.1 Gebühren gemäss Art. 18 FWR**

Gebühren ausserhalb des Aufgabenbereiches

Art. 18

¹ Pro Person und Stunden werden Fr. 60.- in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Miete für ausgeliehenes Material wird von der Feuerwehrorganisation von Fall zu Fall festgelegt.

Fehlalarme

Art. 19

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Ersteinsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage;
- technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage;
- mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage;

³ Pro Fehlalarm wird Fr. 500.- in Rechnung gestellt.

⁴ Der erste Fehlalarm innerhalb eines Jahres nach der Neuinstallation ist nicht kostenpflichtig.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 27. Dezember 2013 bis 27. Januar 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 27. Dezember 2013 und 3. Januar 2014 bekannt.

Beatenberg, 29. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Fuss